



An den Grossen Rat

22.5034.02

WSU/P225034

Basel, 13. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022

## Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend bedingungsloses Grundeinkommen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Der Vorschlag des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) ist, dass der Teil des Einkommens, den man unbedingt zum Leben braucht, allen bedingungslos gewährt wird. Befürworter dieses Paradigmenwechsels sehen darin die humanistische Antwort auf die Veränderungen in der Arbeitswelt aufgrund des technologischen Fortschritts oder auf das Auseinanderdriften der Schere zwischen den privaten Vermögen, sowie die damit verbundenen sozialen Herausforderungen der Gesellschaft.

Als erstes Land hat die Schweiz im Juni 2016 über die Umsetzung der Idee abgestimmt. Die Initiative «für ein bedingungsloses Grundeinkommen» wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung abgelehnt. Im Kanton Basel-Stadt verzeichnete die Idee mit 36% Ja-Stimmen einen Achtungserfolg.

Vor der Abstimmung im 2016 fragte Lorenz Nägelin in seiner Interpellation Nr. 58 (16.5220) nach den Auswirkungen der Vorlage für den Wirtschaftsstandort Basel und nach der Haltung des Regierungsrats. Da die Initiative die konkrete Umsetzung dem Gesetzgeber überlassen hätte, konnten die konkreten Auswirkungen nicht abgeschätzt werden. Der Regierungsrat lehnte die Initiative ab, weil er befürchtete, dass einzelne Personen ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder sogar aufgeben würden, wodurch die Schweizer Volkswirtschaft Arbeits- und Fachkräfte verlieren könnte.

Mit der Covid-19 Pandemie rückte die Idee vom BGE im vergangenen Jahr wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit. Die Massnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie hatten und haben teils massive Verdienstaufälle zur Folge. Viele Menschen gerieten neben der akuten Gesundheitskrise zunehmend auch in eine Einkommenskrise. Mit weitreichenden und grösstenteils ad hoc konzipierten Unterstützungsmassnahmen wurden Existenzen von Menschen und Unternehmen gesichert.

Ob das BGE zur Krisenprävention eingesetzt werden kann, wird unter anderem an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (D) diskutiert. Wirtschaftswissenschaftler:innen haben ein Modell erarbeitet, das die Pandemie und vergleichbare Krisen finanziell abfedern soll

(<https://www.pr.uni-freiburg.de/pm/2021/bedingungsloses-grundeinkommen-als-krisenpraevention>).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren im Kanton Basel-Stadt die Kompensationszahlungen aufgrund der Covid-19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021? Zu welchem Anteil wurden diese Zahlungen an Personen, resp. zu welchem Anteil an Unternehmen geleistet?
2. Erachtet der Regierungsrat das BGE als denkbare Modell für die Überbrückung von Einkommensausfällen aufgrund von ausserordentlichen Lagen wie einer Pandemie oder anderen Ereignissen mit ähnlichem Einfluss?
3. Wie hoch waren im Kanton Basel-Stadt die Auszahlungen für AHV, ALV, Sozialhilfe und Kinderzulagen in den Jahren 2009 bis 2019 im durchschnittlichen Total pro Jahr? Wie hoch belief sich der administrative Aufwand dafür seitens Verwaltung?

4. Erachtet der Regierungsrat das BGE als denkbare Modell für den generellen Ersatz von AHV, ALV, Sozialhilfe und Kinderzulagen?
5. Hat der Regierungsrat bereits in Betracht gezogen, das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt vertieft zu prüfen?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitung

Die Initiantinnen und Initianten der eidgenössischen Volksinitiative «für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)» verlangten einen Verfassungszusatz, der den Bund aufforderte, für die Einführung eines BGE zu sorgen, welche der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen sollte. Die Initiative wurde in der Abstimmung vom 5. Juni 2016 mit 76.9% Nein-Stimmen abgelehnt, wobei die Ablehnungsquote im Kanton Basel-Stadt 64% betrug.

Die Grundidee der Initiative war, einen existenzsichernden Anteil des Einkommens frei zu machen von Bedingungen. Im Rahmen des Abstimmungskampfes wurde postuliert, dass das BGE pro erwachsene Person 2'500 Franken pro Monat und pro Kind 625 Franken pro Monat betragen sollte. Ausgehend von diesen Beträgen hätten die Gesamtkosten für die Finanzierung des BGE 208 Milliarden Franken pro Jahr betragen. Die Art der Finanzierung dieser Kosten war nicht geklärt.

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz besteht aus subsidiär aufgebauten Netzen: Die eigene Existenzsicherung über das private Einkommen wird für spezielle Lebenssituationen durch beitragsfinanzierte Sozialversicherungen wie z.B. AHV, IV und EO ergänzt. Wo die Leistungen dieser Versicherungen nicht genügen oder nicht zum Tragen kommen, sorgen bedarfsabhängige, steuerfinanzierte Sozialleistungen für eine Unterstützung der Einkommen. Dazu gehören u.a. die Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Überbrückungsleistung und Alimentenhilfen. Als letztes Netz sind die ebenfalls steuerfinanzierte Sozial- und die Nothilfe da. Alle Teile der sozialen Sicherheit tragen dazu bei, der Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, insbesondere jenen Einwohnerinnen und Einwohnern, welche ein dafür genügendes Einkommen nicht aus eigener Kraft erzielen können.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie hoch waren im Kanton Basel-Stadt die Kompensationszahlungen aufgrund der Covid-19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021? Zu welchem Anteil wurden diese Zahlungen an Personen, resp. zu welchem Anteil an Unternehmen geleistet?*

Im Rahmen der wirtschaftlichen Abfederung der Pandemie wurden verschiedene Unterstützungsprogramme von Bund und Kantonen aufgelegt. Eine wichtige Rolle spielten insbesondere die Kurzarbeitsentschädigungen (KAE; finanziert durch die Arbeitslosenversicherung am Standort des Arbeitgebers) und der Corona-Erwerbsersatz (CEE, finanziert durch den Bund):

Jahr	CEE				KAE
	Selbstständige	Arbeitnehmer in Arbeitgeber-ähnlicher Stellung	Quarantäne	Kinderbetreuung und gefährdete Personen	
2020	268'066'000	9'478'000	8'916'000	10'735'000	405'318'898
2021	361'195'000	92'354'000	43'229'000	18'071'000	212'055'809

Kanton Basel-Stadt leistete verschiedene Unterstützungsbeiträge aufgrund der Covid-19 Pandemie. So gab es ein erstes Härtefallprogramm für Gastronomiebetriebe und Hotellerie, Detailhandel

sowie Event- und Freizeitbetriebe. Weitere Massnahmen zielten auf die Unterstützung von Geschäftsmieten, Kulturschaffenden und indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden und gewährten Bürgschaften für KMUs und Technologie-Startup-Unternehmen. Der Anteil an der Unterstützung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende betrug für Basel-Stadt 50% (Beträge in Franken):

Härtefallprogramm I	Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten	Bürgschaften für KMU	Bürgschaften für Technologie-Startups	Kulturunternehmen und Kulturschaffende	Taggelder für indirekt betroffene Selbstständige
180'309'091	12'500'000	10'200'000	28'760'000	25'400'000	4'850'000

Zum Ausgleich der im Kanton Basel-Stadt strengeren Schutzmassnahmen im Dezember 2021 wurde für die Hotellerie und Gastronomie ein spezielles Unterstützungsprogramm geschaffen. Betriebe, welche im Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% erlitten hatten, konnten ein Gesuch um einen Beitrag von maximal 50'000 Franken stellen. Hierfür wurden bisher rund 500'000 Franken ausbezahlt.

Des Weiteren lancierte Basel-Stadt ein neues Härtefall-Programm II zur Deckung ungedeckter Kosten im ersten Quartal 2022. Die Frist zur Einreichung der entsprechenden Gesuche läuft bis Ende Mai 2022, weshalb es noch zu keinen Auszahlungen gekommen ist.

Für weitere Informationen über die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstandenen Kosten, auch im Bereich der Gesundheitsversorgung, wird auf den Jahresbericht 2020 sowie die Mitteilung des Regierungsrats zum Rechnungsabschluss 2021<sup>1</sup> verwiesen

*2. Erachtet der Regierungsrat das BGE als denkbare Modell für die Überbrückung von Einkommensausfällen aufgrund von ausserordentlichen Lagen wie einer Pandemie oder anderen Ereignissen mit ähnlichem Einfluss?*

Die Einführung eines BGE für die Überbrückung von Einkommensausfällen aufgrund von ausserordentlichen Lagen erscheint nicht per se als eine einfachere und bessere Lösung als die von Bund und Kantonen in der Covid-19-Pandemie beschlossenen und finanzierten Unterstützungsmassnahmen. Die vom Fragesteller zitierte Diskussion und Publikation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (D) basiert vor allem auf Überlegungen, dass ein Krisen-Grundeinkommen mit einem zweiten notwendigen Instrument zu ergänzen sei, nämlich dem Aussetzen von Miet-, Pacht-, Tilgungs- und Zinsverpflichtungen während eines Einkommensausfalls. Fällt der Arbeitnehmerinnen oder dem Arbeitnehmer der Lohn aus, soll sie oder er die Mietzahlung aussetzen dürfen. Der Vermieter wiederum soll die Kapitaltilgungsleistungen aussetzen dürfen. Nach der Pandemie könnte das Netto-Grundeinkommen mit steigender wirtschaftlicher Dynamik zu einem vollen partizipativen Betrag angehoben werden. Im Gleichschritt seien dann wieder die Miet-, Pacht- und Kapitaldienste in voller Vertragshöhe zu leisten. Eine ganzheitliche Finanzierung eines Grundeinkommens klärt der Ansatz noch nicht. Diese Analysen und Überlegungen lassen sich weder ohne weiteres auf schweizerische Verhältnisse noch auf andersgeartete Krisen übertragen.

*3. Wie hoch waren im Kanton Basel-Stadt die Auszahlungen für AHV, ALV, Sozialhilfe und Kinderzulagen in den Jahren 2009 bis 2019 im durchschnittlichen Total pro Jahr? Wie hoch belief sich der administrative Aufwand dafür seitens Verwaltung?*

Die Übersichtstabelle der Auszahlungen für verschiedene Sozial(versicherungs-)leistungen in den Jahren 2009 bis 2019 zeigt für die AHV ein relativ stabiles Bild. Grössere Schwankungen gibt es –

<sup>1</sup> Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt - Erfreulicher Rechnungsabschluss: Basel-Stadt verfügt neu über ein Nettovermögen

konjunkturbedingt - bei den Arbeitslosentaggeldern. Die Ausgaben für die Sozialhilfe steigen bis 2017 und nehmen danach ab. Auch in den Jahren 2020 und 2021 sind die Fallzahlen gesunken. Hingegen steigen die Familienzulagen FamZ (200 Franken Kinderzulagen und 250 Franken Ausbildungszulagen je Kind pro Monat; ab 1. Januar 2020: 275 Franken Kinderzulagen und 325 Franken Ausbildungszulagen) kontinuierlich an, während bei der IV eine deutliche Abnahme zu verzeichnen ist (Leistungen in Franken).

Jahr	AHV	ALV (Arbeitslosen-Taggelder)	ALV (Kosten Arbeitsmarktliche Massnahmen)	Sozialhilfe	FamZ	IV
2019	885'792'000	102'572'913	13'258'632	130'380'294	169'573'000	139'764'000
2018	880'872'000	102'442'600	13'441'967	137'409'716	168'709'000	136'500'000
2017	883'992'000	110'436'675	13'869'084	138'786'448	169'637'000	139'188'000
2016	890'904'000	113'318'582	13'567'032	134'982'855	170'495'000	141'900'000
2015	892'380'000	105'747'501	12'484'949	128'960'943	166'624'000	145'692'000
2014	893'916'000	91'944'834	14'238'464	123'689'153	165'720'000	150'312'000
2013	894'792'000	91'494'251	13'896'614	120'346'359	165'306'000	155'724'000
2012	888'816'000	90'086'234	11'642'536	116'929'645	159'920'000	160'656'000
2011	891'636'000	90'093'444	15'783'779	109'151'965	160'718'000	167'712'000
2010	882'081'000	105'469'213	16'028'394	108'748'500	154'687'000	168'252'000
2009	884'628'000	94'648'338	15'457'547	100'919'532	157'617'000	174'288'000

Bei der AHV und der IV kommen jeweils noch Ausgaben für die Hilflosenentschädigung (HE) der AHV und IV hinzu. Diese belaufen sich für die genannten Jahre bei der HE AHV auf minimal 31 Mio. Franken im Jahr 2010 bis maximal 34 Mio. Franken im Jahr 2019. Die HE IV hingegen bleibt konstant bei 8 Mio. Franken (Ausnahme: 7 Mio. Franken für die Jahre 2013 bis 2016).

Die Verwaltungskosten lassen sich nicht überall detailliert beziffern, da sie nicht auf die einzelnen Leistungen aufgeschlüsselt werden.

#### Durchführungskosten AHV, FamZ

Die Auszahlung der Leistungen der AHV, IV und FamZ wird in Basel-Stadt durch 50 Ausgleichskassen vorgenommen. Durchführungskosten der privaten Ausgleichskassen werden nicht veröffentlicht. Eine Schätzung ist sehr schwierig, zumal die Kassen nicht nur Leistungen prüfen und auszahlen, sondern auch mit den Arbeitgebern verkehren (Lohndeclaration, Arbeitgeberkontrolle usw.), die Versicherten und Bevölkerung orientieren und sonstige übertragene Aufgaben wahrnehmen. Kosten für die ausschliesslichen Berechnungen und Auszahlungen obiger Leistungen können, wenn überhaupt, nur grob geschätzt werden.

Das Verhältnis Verwaltungskosten zu Sozialleistungen der AKBS beträgt 1.6 %, dies jedoch inklusive Zusatzaufgaben, welche private Kassen nicht haben. Bei einem Leistungsvolumen im ganzen Kanton Basel-Stadt von 1,2 Mia Franken im Jahr 2019 entspricht das gut 19 Mio. Franken für jährliche Durchführungskosten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Durchführungskosten privater Kassen insgesamt auf tieferem Niveau bewegen, da sie bessere Versicherungsrisiken versichern und sich somit in der Regel auch die Fallbearbeitungen weniger komplex darstellen.

### Fallführungs- und Verwaltungsaufwände Arbeitslosenkasse plus RAV / LAM / KAST

Die Fallführungs- und Verwaltungsaufwände von RAV/LAM/KAST sind nicht nur für die Ausrichtung der Arbeitslosentaggelder wesentlich. Die Arbeitslosenversicherung integriert mit ihren Leistungen Arbeitslose wieder in den Stellenmarkt und unterstützt auch Stellensuchende, die nicht im Sinn der ALV arbeitslos sind (keine Taggelder beziehen). Es existieren verschiedene Arbeitslosenkassen im Kanton Basel-Stadt. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse ist Teil der Kantonsverwaltung. Ihr Marktanteil umfasst rund 75%. Vorliegend werden nur die Verwaltungskosten der Öffentlichen Arbeitslosenkasse dargestellt, nicht diejenigen der anderen Kassen.

Alle hier dargestellten Verwaltungskosten werden von der Arbeitslosenversicherung getragen.

<b>Jahr</b>	<b>Aufwände (in Franken)</b>
2019	16'505'846
2018	16'779'700
2017	17'110'598
2016	17'262'163
2015	16'434'336
2014	16'389'293
2013	15'935'629
2012	16'092'901
2011	15'967'666
2010	17'050'843
2009	17'158'521

### Fallführungs- und Verwaltungsaufwände Sozialhilfe

Die Fallführungs- und Verwaltungsaufwände der Sozialhilfe werden nicht auf einzelne Leistungen wie Sozialhilfe, Wohnen usw. aufgeteilt. Die Aufwände könnten deshalb nur als grobe Schätzungen ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass es sich bei den Verwaltungskosten der Sozialhilfe im Unterschied zu anderen Leistungen nicht um eine rein administrative Verwaltung von Renten und ähnlichen regelmässigen Auszahlungen handelt. Vielmehr umfassen diese Aufgaben der Sozialhilfe sowohl wirtschaftliche wie auch persönliche Hilfe.

#### *4. Erachtet der Regierungsrat das BGE als denkbare Modell für den generellen Ersatz von AHV, ALV, Sozialhilfe und Kinderzulagen?*

Nein. Ein BGE könnte zwar einen Teil der Geldleistungen der sozialen Sicherheit ersetzen. Viele Menschen benötigen aber eine finanzielle Unterstützung, die über die Höhe eines BGE im Sinn eines Grundeinkommens für den unmittelbaren Lebensbedarf hinausgeht, z.B. bei behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf oder bei hoher Pflegebedürftigkeit. Des Weiteren ist auch an den Bedarf vieler Personen an Beratung und Begleitung bei der beruflichen oder sozialen Eingliederung sowie den Bedarf an Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Hörgeräte, Brillen) zu denken.

Das heutige System der sozialen Sicherheit müsste auch mit einem BGE weitgehend bestehen bleiben und mit ihm koordiniert werden. Der Verwaltungsaufwand und die Komplexität des Gesamtsystems würden somit zu- statt abnehmen. Die wirtschaftlichen Risiken eines BGE überwiegen deshalb die möglichen positiven Effekte bei Weitem. Das bestehende soziale Sicherungssystem ermöglicht eine bedarfsgerechte Unterstützung, welche ein reines BGE-Modell nicht bietet.

#### *5. Hat der Regierungsrat bereits in Betracht gezogen, das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt vertieft zu prüfen?*

Nein. Ein kantonales Pilotprojekt ist nicht einfach durchführbar, um die Wirkungen eines BGE zu testen. Die bestehenden Sozialversicherungen und Sozialleistungen sind im Bundesrecht verankert und dort verbindlich und teilweise sehr detailliert geregelt. Dies hat zur Folge, dass nur ein Teil der finanziellen Grundsicherung durch ein kantonales BGE gedeckt werden könnte, z.B. ergänzend zur oder anstelle der kantonalen bzw. kommunalen Sozialhilfe. Somit wären auch für ein solch begrenztes Pilotprojekt zwei parallele Systeme in Einklang zu bringen. Dies wäre sehr aufwändig, wenn die finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden sollen. Und wenn die Pilotgruppe sehr klein gehalten würde, um den Aufwand zu begrenzen, wäre wiederum die Aussagekraft des Projekts zu gering.

Schliesslich wäre auch die Finanzierung eines beschränkten und befristeten kantonalen Pilotprojekts mit Problemen verbunden: Die eigentlich beim BGE angedachte Finanzierung mittels einer Kombination von Abschöpfung aller Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Grundeinkommens, Umlagerung aus finanziellen Leistungen der sozialen Sicherheit sowie Steuern kann bei einem Pilotprojekt kaum realisiert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin